

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 7/8 (1886)
Heft: 25

Nachruf: Jahn, Albert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die beiden Concessionsgesuche wurden gemäss Art. 2 des Eisenbahngesetzes der Regierung von Graubünden zur Vernehmlassung mitgetheilt und davon auch dem Inhaber der Concession für eine electriche Eisenbahn von St. Moritz nach Pontresina, Herrn P. Badrutt in St. Moritz, behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen, Kenntniß gegeben. Die bündnerische Standescommission gibt unter gleichen Bedingungen dem Project Zschokke den Vorzug. Von Herrn Badrutt langte eine schriftliche Eingabe nicht ein. Am 1. Mai fanden in Betreff der beiden Concurrenzprojecte die durch Art. 2 des Eisenbahngesetzes vorgeschriebenen conferenziellen Verhandlungen statt, bei welchen sich auch Herr Badrutt vertreten liess. Letzterer protestirte als Inhaber der am 7. Juli 1883 ertheilten Concession für eine Bahn von St. Moritz nach Pontresina gegen das Concessionsbegehren der Herren Zschokke & Co. mit der Erklärung, dass er sich mit dem andern Concessionsbewerber, Herrn Kuoni, über das Tracé der beiden Linien abgefunden und daher gegen die Ertheilung dieser Concession nichts einzuwenden habe.

Der Bundesrat hält in Bezug auf die Concurrenz der beiden vorliegenden Projecte folgende Erwägungen für massgebend. Insofern für die wirkliche Ausführung der Linie Maloja-Samaden auf Seite des einen der Bewerber zur Zeit schon eine Garantie oder auch nur eine bestimmte Aussicht vorhanden wäre, könnte die Frage entstehen, ob dem anderen gleichwohl die Concession zu ertheilen sei. Dieser Fall liegt aber nicht vor, indem keiner der Concessionsbewerber im Besitze der Mittel sich befindet, welche für den Bau nothwendig sind. Es erscheint daher am Platze, dass der Bund weder den einen noch den anderen Petenten bevorzuge, dass er vielmehr an dem in einer Reihe von früheren Fällen aufgestellten Grundsätze festhalte, wonach eine Concession, deren Inhaber die Mittel zur Ausführung nicht besitzt, an Denjenigen abgetreten werden muss, welcher hiefür die nötigen Garantien bietet. Der Bundesrat glaubt, dass dieser Grundsatz, welcher gegenüber bestehenden Concessionen bei Anlass der Verlängerung derselben nach constanter Praxis zur Vollziehung gelangt ist, um so unbedenklicher dann zur Anwendung kommen dürfe, wenn es sich um eine Concurrenz von mehreren neu zu ertheilenden Concessionen handelt. In diesem Sinne stellt er der Bundesversammlung den Antrag, die Concessionsbedingungen gegenüber den beiden Bewerbern für die Linie Maloja-Samaden zwar festzustellen, von der Ertheilung der Concession selbst aber abzusehen, da gegen den Bundesrat zu ermächtigen und zu beauftragen, die Concession an denjenigen der beiden Bewerber zu ertheilen, welcher zuerst die erforderlichen Garantien für den Bau der Bahn bietet.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Der Zeitpunkt der nächsten Wander-Versammlung des Verbandes, die bekanntlich dieses Jahr in Frankfurt a./M. stattfindet, ist nunmehr definitiv auf den 16. bis 18. August festgesetzt.

Necrologie.

† **Albert Jahn.** Am 16. dies starb zu Bern nach langem Leiden im Alter von bloss 45 Jahren, Albert Jahn, einer der talentvollsten und bedeutendsten Architekten der Schweiz, der Erbauer des naturhistorischen Museums*) und der Häusergruppe an der verlängerten Bundesgasse zu Bern.

Redaction: A. WALDNER
32 Brändschenschenkestrasse (Selna) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Section der Waldstätte.

Übersicht der Verhandlungen.

VII. Sitzung vom 6. Februar 1886.

Verhandlungen: 1. Herr Architect Othmar Schnyder legt die Pläne des im Bau begriffenen Löwendenkmalmuseums vor. Der Bau bedeckt eine Fläche von ca. 450 m² und setzt sich zusammen aus einem erhöhten mit Kuppel abgeschlossenen Mittelbau, an welchen sich zwei Seitenflügel mit flacher Bedachung anschliessen. Die Façade und das reich ausgestattete Vestibule sind im Stil Louis XVI. gehalten. Im Innern zergliedert sich der Bau derart, dass sich im nordöstlichen Flügel Raum für Verkaufsmagazine, im Mittelbau, Vestibule, in dessen Mitte eine plastische Gruppe kämpfender Krieger aufgestellt und mit Oblicht beleuchtet wird, befinden. Daran schliesst sich ein fächerartig eingetheilter Raum zur Aufnahme von vier auf das Löwendenkmal Bezug nehmenden,

*) Dargestellt und beschrieben in Bd. XVI, No. 16 der „Eisenbahn“.

mit Staffage versehenen, von oben dioramatisch beleuchteten Gemälden, und endlich befindet sich im westlichen Theile des Gebäudes ein 12,5 auf 16 m grosser Gemäldeausstellungssaal. Letzterer Saal erhält ein von der Maschinenfabrik in Kriens ausgeführtes Oblicht (6 m/9 m), dessen sinnreiche Construction sowol den Anforderungen der Festigkeit, als auch den ästhetischen und denjenigen einer zweckmässigen Beleuchtung des Raumes genügen wird. Herr Ingenieur Gugger, Constructeur des betreffenden Oblichtes, erklärt dessen Details und deren Beanspruchung.

2. Herr Architect Bringolf meldet als Rechnungsrevisor, dass er die Jahresrechnung richtig befunden habe.

3. Der Jahresbeitrag für 1885/86 wird auf 3 Fr. angesetzt, und es wird, gestützt auf das günstige Resultat der letzten Jahresrechnung, ein Beitrag von 100 Fr. an die Sempacherfeier zu verabfolgen beschlossen.

VIII. Sitzung vom 27. Februar 1886.

Verhandlungen: 1. Vortrag des Herrn Ingenieur Fellmann über eine Parzellarvermessung im Canton Luzern.

Der Beschreibung einer Katastervermessung für den Canton Luzern wurde eine übersichtliche Darstellung des Vermessungswesens im Canton und in der Schweiz vorausgeschickt. Der Vortrag des Herrn Referenten gliederte sich nach folgenden Punkten:

a. Zweck und Nutzen einer allgemeinen Vermessung des Cantonsgebietes.

Theilweise abweichend von früher liegt der Hauptzweck einer Parzellarvermessung heute nicht mehr einzig in der Herstellung einer Grundlage für den Grundsteuerkataster, da die mit grösserer Genauigkeit ausgeführten Vermessungen auch zu baulichen Zwecken, zur Sicherung und Feststellung der Eigenthumsgrenzen, zur Vereinfachung des Hypothekarwesens, zur Erstellung von Wirtschafts-, namentlich Forstwirtschaftsplänen etc. etc. verwendbar sein sollen. Der Kataster gibt überhaupt den Staatsverwaltungen ein reiches Material für die verschiedensten Zweige des öffentlichen Dienstes und ist auch für den Gesetzgeber von bedeutendem Nutzen. Des Weiteren bietet die Parzellarvermessung die wichtigste Grundlage einer Arealstatistik.

b. Soll einer obligatorischen Vermessung oder einer facultativen der Vorzug gegeben werden?

Die Vermessung soll eine obligatorische, nicht eine facultative sein, da bei letzterer das Werk an alleseitigem Nutzen verlieren würde, indem die vielen Vortheile, welche namhaft gemacht wurden, bei facultativer Vermessung theilweise verloren gingen. Für den Fall, dass die Vermessung freigestellt wird, ist deren Ausführung überhaupt zweifelhaft. Ein Nachteil der obligatorischen Vermessung mag in dem Umstande liegen, dass ein dieselbe forderndes Gesetz wegen der Abneigung vieler Gemeinden in Frage gestellt wird, wodurch diejenigen Gemeinden, welche bei facultativer Vermessung von sich aus vorgehen würden, eventuell geschädigt werden könnten.

c. Vorschläge über Organisation und Durchführung des Vermessungswesens.

Der Herr Referent nennt die Organe, welche behufs Durchführung einer Parzellarvermessung theilweise neu geschaffen, theilweise aus bereits bestehenden Beamungen herbei gezogen werden müssten und bespricht des Weiteren die Arbeiten, welchen diesselben, je nachdem einer obligatorischen oder facultativen Vermessung der Vorzug gegeben würde, obzuliegen hätten.

d. Muthmassliche Kosten der Vermessung.

Die Kosten einer Parzellarvermessung für den Canton Luzern würden sich auf ca. 2 153 000 Fr. belaufen.

e. Beteiligung des Staates am Vermessungswerk.

Von obiger Gesamtsumme hätte der Staat zu übernehmen: die Kosten der Triangulation, der Leitung und Aufsicht nebst 1/4 der Vermessungskosten, was einer Staatssubvention im Betrage von 662 000 Fr. entsprechen würde. Der Rest würde den Gemeinden und Privaten zur Last fallen. Es wird angenommen, dass die Vermessung in einem Zeitraum von 20 Jahren durchgeführt sein solle.

2. Die Herren Architect Cattani und Architect Gull werden in die Section Waldstätte aufgenommen.

IX. Sitzung vom 13. März 1886.

Verhandlungen: 1. Vortrag des Herrn Ingenieur Max Stocker über die Eisenbahnbaute in Griechenland.

Entstehung und Financirung des Unternehmens. Die Concession zum Bahnbau besitzt die Banque Hellenique de Credit Général. Die Subvention durch den Staat gestaltet sich derart, dass derselbe die Expropriation besorgt und per km Bahnstrecke einen Beitrag von 20 000 Fr. leistet. Die Bank hat die Herstellung der Bahn inclusive Oberbau, Hochbau, Rollmaterial und Werkstätten an eine Generalunter-